



Unterrichtung 19/345

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

28. September 2021

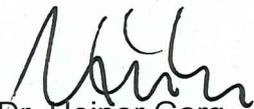
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

den beiliegenden Entwurf des o.g. Gesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Federführend ist der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Heiner Garg

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße
<https://www.schleswig-holstein.de> | E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de | De-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter <https://www.schleswig-holstein.de> | Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium, bei www.facebook.com/Sozialministerium.SH und www.twitter.com/sozmiSH



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen**

A. Problem

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie (EG) Nummer 36/2005) gewährleistet die Freizügigkeit sowie Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union. Zu diesem Zweck definiert die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zum einen Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe mit dem Ziel der Niederlassung, zum anderen enthält sie Regelungen, unter welchen Voraussetzungen reglementierte Berufe vorübergehend und gelegentlich im Rahmen der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitglied- oder gleichgestellten Staat ausgeübt werden können.

Zu den reglementierten Berufen im Sinne der Richtlinie zählen nicht nur die Grundberufe, sondern auch Berufe aufgrund von Weiterbildungen, wie beispielsweise die Anerkennung als „Fachpflegerin oder Fachpfleger für Intensivpflege“. Im Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen, welches den Rahmen für die Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe schafft und auch die Grundlage für den Erlass von Weiterbildungsverordnungen für Gesundheitsfachberufe bildet, sind Anerkennungsregelungen enthalten; jedoch fehlen Regelungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Darüber hinaus müssen die bereits vorhandenen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit konkretisiert werden, um die Vorgaben der zwingend umzusetzenden Richtlinie zu erfüllen.

Für staatlich anerkannte Gesundheitsfachschulen, die weder dem Schulgesetz zugeordnet noch mit einem Krankenhaus verbunden sind, bedarf es einer landesgesetzlich geregelten Auskunftspflicht hinsichtlich statistischer Daten, die für die Abbildung der Ausbildungssituation und -planung sowie die Schulaufsicht in den Gesundheitsfachberufen benötigt werden.

B. Lösung

Durch Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen werden entsprechende Regelungen ergänzt. Daneben wird eine weitere Anpassung vorgenommen, die aufgrund von zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung zum Prüfungsrecht erforderlich geworden ist. Die geringfügige Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes wird in dessen Überschrift

nachvollzogen, indem auf die ausschließliche Nennung der Weiterbildung verzichtet wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die im SHIBB anfallenden Kosten sind durch Gebühren zu decken.

2. Verwaltungsaufwand

Da die Aufgaben auch jetzt schon bestehen und geleistet werden – nur noch nicht hinreichend geregelt sind – ist allenfalls ein geringer Mehraufwand für die Verwaltung zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Umsetzung der Berufsanerkenntnungs-RL erleichtert den freien Dienstleistungsverkehr und ermöglicht die Ausübung auch spezialisierter beruflicher Tätigkeiten auf Weiterbildungsniveau innerhalb der EU. Hierdurch kann ein Beitrag zur Fachkräftesicherung in Schleswig-Holstein geleistet werden. Umgekehrt ermöglicht es auch hiesigen Fachkräften, grenzüberschreitend innerhalb der EU beruflich tätig zu werden.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Keine.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtages ist am erfolgt.

G. Federführung

Die Federführung liegt beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes
über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen¹**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 567), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Gesetz über die Gesundheitsfachberufe in Schleswig-Holstein (Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein – GFBerG SH“
2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, sowie die Pflicht staatlich anerkannter Gesundheitsfachschulen, sich an statistischen Erhebungen zu beteiligen“ angefügt.
3. In § 4 Absatz 2 Nummer 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter
„die Anzahl der prüfenden Personen regelt die jeweilige Verordnung nach § 13 Nummer 1.“ angefügt.
4. In § 5 Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 13 Nummer 1“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
6. Der bisherige § 7 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) Nummer 548/2020 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1–104)

**„§ 13
Verordnungsermächtigung**

Das für Gesundheit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. Einzelheiten in den Weiterbildungsbereichen, insbesondere
 - a) die Inhalte des Lehrganges einschließlich der Lehrfächer und Gegenstände der praktischen Unterweisung, soweit sie Bestandteil der Weiterbildung ist (§ 2 Absatz 1),
 - b) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung (§ 3 Absatz 1),
 - c) die Dauer des Lehrganges und der praktischen Unterweisung, soweit sie Bestandteil der Weiterbildung ist und die Voraussetzungen für die Anrechnung von Fehlzeiten (§ 3 Absatz 2),
 - d) die Prüfung (§ 4 Absatz 1),
 - e) die Weiterbildungsbezeichnung einschließlich des Inhaltes der Anerkennungsurkunde (§ 2 Absatz 2),
 - f) Bestimmungen über Einrichtungen, an denen praktische Unterweisung erteilt wird (§ 3 Absatz 2),
 - g) Übergangsfristen für die Anforderungen an Weiterbildungsstätten (§ 5),
 - h) unbeschadet des § 8 die unter Berücksichtigung der Richtlinie (EG) 36/2005 gebotenen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen, Ausgleichsmaßnahmen und Anerkennungsverfahren,
2. das Verfahren bei Dienstleistungserbringung,
3. das Nähere zur Auskunftspflicht der Schulen und zum Verfahren nach § 12

zu regeln. Die Verordnung nach Satz 1 Nummer 3 ist im Einvernehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde zu erlassen.“

7. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.
 - d) Absatz 8 wird gestrichen.
8. Der bisherige § 6 a wird zu § 8 und Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Artikel 1 des Gesetzes vom (14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351)“ durch die Worte „Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017)“ ersetzt.
 - b) In Satz wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt.
9. Nach § 8 werden folgende neue §§ 9 bis 12 eingefügt:

„§ 9

Dienstleistungserbringung

(1) Im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 dürfen Staatsangehörige eines Staates gemäß § 7 Absatz 2 als dienstleistungserbringende Personen in Schleswig-Holstein eine nach diesem Gesetz in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung nach § 13 Nummer 1 geregelte berufliche Tätigkeit ausüben, wenn sie

- 1. über eine nach diesem Gesetz in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung nach § 13 Nummer 1 abgeschlossene Weiterbildung oder einen den Anforderungen des § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 4 entsprechenden Ausbildungsnachweis für eine Spezialisierung verfügen und
- 2. in einem Staat gemäß § 7 Absatz 2 zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen sind und
- 3. diese Tätigkeit, sofern sie dort nicht reglementiert ist, während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem Staat gemäß § 7 Absatz 2 rechtmäßig ausgeübt haben.

(2) Wer beabsichtigt, als dienstleistungserbringende Person tätig zu werden, ist verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vorab zu melden und die zur Dienstleistungserbringung erforderlichen Sprachkenntnisse sowie einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen. Die Meldung ist jährlich zu

erneuern. Dienstleistungserbringende Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden:

1. jede Änderung der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust der rechtmäßigen Niederlassung nach Absatz 1 Nummer 2
3. den Verlust eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes,
4. die Tatsache, dass die Ausübung der beruflichen Tätigkeit untersagt wurde, auch bei vorübergehender Untersagung, oder
5. die Tatsache, dass eine Vorstrafe vorliegt.

Mit der Meldung nach Satz 1 hat die dienstleistungserbringende Person die entsprechenden Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen vorzulegen.

(3) Erfolgt die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 in Schleswig-Holstein, kann diese schriftlich oder digital erfolgen. Das SHIBB prüft, ob die meldende Person berechtigt ist, die berufliche Tätigkeit als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich auszuüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung wird im Einzelfall beurteilt, insbesondere Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistungserbringung werden hierbei einbezogen. Soweit es für die Überprüfung erforderlich ist oder berechtigte Zweifel an den vorgelegten Dokumenten bestehen, kann das SHIBB bei der zuständigen Behörde des Staates, in dem die meldende Person niedergelassen ist, die hierzu notwendigen Informationen oder Unterlagen anfordern. Das SHIBB teilt seine Entscheidung spätestens einen Monat nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen der meldenden Person mit.

(4) Weist die Qualifikation der meldenden Person wesentliche Unterschiede auf, die so groß sind, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, kann durch eine Eignungsprüfung, die sich auf die wesentlichen Unterschiede erstreckt, der Nachweis der erforderlichen Qualifikation erbracht werden. Als wesentlich sind dabei insbesondere Abweichungen anzusehen, die inhaltlich den Kernbereich der jeweiligen Qualifikation oder die für den Erwerb der Qualifikation vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten betreffen. Gleiches gilt,

wenn die Gleichwertigkeit nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden könnte, da die meldende Person die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen nicht vorlegen kann, die sie nicht zu verantworten hat.

(5) Die Dienstleistung wird unter der Bezeichnung erbracht, unter der sie im Staat der Niederlassung erfolgt, sofern für die betreffende Tätigkeit eine solche Bezeichnung existiert. Die Bezeichnung wird in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des europäischen Staates geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit den Bezeichnungen nach Landes- oder Bundesrecht möglich ist. Falls in dem anderen europäischen Staat keine solche Bezeichnung existiert, geben dienstleistungserbringende Personen ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Herkunftsstaates an. In Fällen von Berufen, die unter die Anerkennung nach Titel III, Kapitel III der Richtlinie (EG) 36/2005 fallen, wird die Dienstleistung unter der Bezeichnung nach § 2 Absatz 2 erbracht.

(6) Ist eine Person berechtigt, als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich tätig zu sein, so hat sie beim Erbringen der Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einer Anerkennung nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 4. Wird gegen diese Pflichten verstoßen, so hat das SHIBB unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates der dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(7) Personen mit einer Anerkennung nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 2 oder § 7 Absatz 4 erhalten auf Antrag eine Bescheinigung des SHIBB, um in einem Staat gemäß § 7 Absatz 2 ihre berufliche Tätigkeit als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich ausüben zu können. Die Bescheinigung enthält die Bestätigung,

1. dass die antragstellende Person rechtmäßig niedergelassen ist,
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. dass die antragstellende Person über die Qualifikation verfügt, die für die Berufsausübung erforderlich ist.

§ 10**Verwaltungszusammenarbeit**

(1) Das SHIBB übermittelt den zuständigen Behörden aller Staaten gemäß § 7 Absatz 2 unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach der Unanfechtbarkeit (Nummer 1 und 2) oder der Bekanntgabe der Entscheidung (Nummer 3) eine Warnmitteilung über das nach der Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 („IMI-Verordnung“)² eingerichtete Binnenmarkt-Informationssystem, wenn eine der folgenden Entscheidungen getroffen worden ist:

1. der Widerruf, die Rücknahme der Anerkennung, sofern sie sofort vollziehbar oder unanfechtbar ist,
2. das durch unanfechtbare gerichtliche Entscheidung getroffene Verbot der Ausübung einer der in diesem Gesetz geregelten beruflichen Tätigkeit oder
3. das durch gerichtliche Entscheidung getroffene vorläufige Berufsverbot.

(2) Anzugeben sind bei der Meldung die Identität der Berufsangehörigen, der Beruf, die Bezeichnung der Behörde oder des Gerichts, die oder das die Entscheidung getroffen oder bestätigt hat, sowie die Art, der Umfang und die zeitliche Dauer der getroffenen Maßnahme. Die Berufsangehörigen sind gleichzeitig schriftlich hierüber zu unterrichten. Ihnen ist auch mitzuteilen, welchen Rechtsbehelf sie gegen die Vorwarnung einlegen können, dass sie die Berichtigung der Vorwarnung verlangen können und dass ihnen im Falle einer unrichtigen Übermittlung ein Schadensersatz zusteht. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die oder der betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Übermittelte Daten sind innerhalb von drei Tagen im Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen, wenn die getroffene Maßnahme nicht mehr gültig ist.

² Verordnung (EU) Nummer 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (Abl. L. 316 S. 1)“

(3) Das in Absatz 1 und 2 geregelte Verfahren gilt entsprechend, wenn gerichtlich festgestellt wurde, dass eine Berufszulassung oder Erlaubnis unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde.

(4) Übt eine nach § 9 dienstleistungserbringende Person in Schleswig-Holstein eine berufliche Tätigkeit aus oder führt sie eine Weiterbildungsbezeichnung nach § 6 Absatz 1, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, unterrichtet das SHIBB unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die dienstleistungserbringende Person niedergelassen ist, über den Verstoß.

(5) Im Falle einer Beschwerde über eine in Schleswig-Holstein erbrachte Dienstleistung unterrichtet das SHIBB die dienstleistungsempfangene Person über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens. Hierzu kann das SHIBB erforderliche Informationen bei der zuständigen Behörde des Niederlassungsstaates einholen.

(6) Auf Anforderung der zuständigen Behörden eines Staates gemäß § 7 Absatz 2 übermittelt das SHIBB diejenigen Informationen über Berufsangehörige, die zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens wegen einer dort erbrachten Dienstleistung erforderlich sind.

(7) Auf Anforderung der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 7 Absatz 2 übermittelt das SHIBB nach Artikel 56 der Richtlinie 2005/36/EG der anfordernden Behörde

1. Informationen darüber, ob die Niederlassung der dienstleistenden Person in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig ist,
2. Informationen über die gute Führung der dienstleistungserbringenden Person,
3. Informationen darüber, ob berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen vorliegen und
4. Informationen über die nach diesem Gesetz geregelten Weiterbildungen.

(8) Das SHIBB übermittelt dem Bundesministerium für Gesundheit statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die für den nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie (EG) 36/2005 erforderlichen Bericht benötigt werden. Das

für Gesundheit zuständige Ministerium erhält eine Kopie der übermittelten Aufstellungen.

§ 11

Verfahren

- (1) Die Verfahren können auch über die Einheitliche Stelle im Sinne des § 138a Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222), abgewickelt werden.
- (2) Unterlagen können dem SHIBB auch elektronisch übermittelt werden. Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen und soweit dies unbedingt geboten erscheint, kann sich das SHIBB sowohl an die zuständige Stelle des Ausstellungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt den Ablauf der Fristen nicht.
- (3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1017), findet mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.

§ 12

Auskunftspflichten von Gesundheitsfachschulen zu statistischen Zwecken

Die staatlich anerkannten Gesundheitsfachschulen sind verpflichtet, sich an statistischen Erhebungen über schul- und ausbildungsbezogene Tatbestände zu Zwecken der Schulaufsicht, der Schulstatistik und der Qualitätssicherung zu beteiligen und diese Daten in anonymisierter Form den nach dem Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), zuständigen Stellen zu übermitteln. Zu Planungs- und Aufsichtszwecken dürfen die erhobenen Daten von den nach dem Landesstatistikgesetz zuständigen Stellen an das SHIBB und das für Gesundheit zuständige Ministerium weitergeleitet werden.“

10. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden zu den §§ 14 und 15.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie (EG) Nummer 36/2005) gewährleistet die Freizügigkeit sowie Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union. Zu diesem Zweck definiert die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zum einen Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe mit dem Ziel der Niederlassung, zum anderen enthält sie Regelungen, unter welchen Voraussetzungen reglementierte Berufe vorübergehend und gelegentlich im Rahmen der Dienstleistungserbringung in einem anderen Staat ausgeübt werden können.

Zu den reglementierten Berufen im Sinne der Richtlinie zählen nicht nur die Grundberufe, sondern auch Berufe aufgrund von Weiterbildungen, wie beispielsweise die Anerkennung als „Fachpflegerin oder Fachpfleger für Intensivpflege“. Im Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen, welches den Rahmen für die Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe schafft und auch die Grundlage für den Erlass von Weiterbildungsverordnungen für Gesundheitsfachberufe bildet, sind Anerkennungsregelungen enthalten; jedoch fehlen Regelungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Darüber hinaus müssen die bereits vorhandenen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit konkretisiert werden, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen. Durch Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen werden entsprechende Regelungen ergänzt.

Einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach dem Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz bedarf es nicht, da diese Regelungen der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind, dienen, und dieser Rechtsakt die Mitgliedstaaten entsprechend zur Umsetzung der Art und Weise dieser Anforderungen verpflichtet (§ 1 Absatz 3 VHMPG). Darüber hinaus werden zwei weitere geringfügige Anpassungen im Gesetz vorgenommen; die eine ist aufgrund von zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung zum Prüfungsrecht, die andere ist zur Vornahme notwendiger statistischer Auswertungen erforderlich geworden. Deren Einzelbegründung ist dem nachfolgenden Teil B zu entnehmen.

B. Einzelbegründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1****(Überschrift des Gesetzes)**

Die Überschrift des Gesetzes wird im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs offener gefasst. Die Kurzbezeichnung soll das Zitieren des Gesetzes in den jeweiligen Verordnungen erleichtern.

Zu Nummer 2**(§ 1 Absatz 1)**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist an die unter Nummer 8 (§ 12) erfolgte Ergänzung anzupassen.

Zu Nummer 3**(§ 4 Absatz 2 Nummer 3)**

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 10. April 2019 (Urteil des 6. Senats vom 10. April 2019 - BVerwG 6 C 19.18) ausgeführt, dass der „prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit und der effektive Schutz der Berufswahlfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) verlangen, dass der zuständige Normgeber die Zahl der Prüfer und das Verfahren im Falle von Bewertungsdifferenzen der Prüfer bei berufsbezogenen Prüfungen rechtssatzmäßig festlegt.“ Aufgrund der Vielzahl reglementierter Weiterbildungsangebote für Gesundheitsfachberufe ist eine abschließende Regelung im Gesetz nicht angezeigt. Vielmehr sollen die Verordnungen nach § 13 Nummer 1 hier verbindliche Festlegungen vornehmen.

Zu Nummer 4**(§ 5 Absatz 2 Nummer 4)**

Folgeänderung zu Nummer 9

Zu Nummer 5**(§ 6 Absatz 1)**

Folgeänderung zu Nummer 6

Zu Nummer 6**(§ 13)**

Der bisherige § 7 wurde in § 13 Nummer 1 übernommen. Neu ist die Möglichkeit in Nummer 2, auch Einzelheiten des Verfahrens bei Dienstleistungserbringung durch Rechtsverordnung zu regeln.

In Nummer 3 wird das für Gesundheit zuständige Ministerium, im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde, die dem SHIBB übergeordnet ist (derzeit das MWVATT), ermächtigt, die zu erhebenden statistischen Daten der Gesundheitsfachschulen und das Verfahren per Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Zu Nummer 7**(§ 7, bisheriger § 8)**

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung. Die Regelungsinhalte des Absatzes 5 sind in den neuen § 11, die des Absatzes 8 in den neuen § 10 übernommen worden. Die Nummerierung der bisherigen Absätze 6 und 7 ist angepasst.

Zu Nummer 8**(§ 8, bisheriger § 6 a)**

§ 8 entspricht dem bisherigen § 6 a und legt fest, wer den Europäischen Berufsausweis auszustellen hat, sofern dieser aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4 a Absatz 7 der Richtlinie (EG) Nummer 36/2005 für Weiterbildungsbezeichnungen nach § 6 eingeführt ist. In Absatz 2 wurde der Verweis angepasst und das Änderungsdatum aktualisiert.

Zu Nummer 9**(§ 9 Absatz 1)**

Die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ normierte Dienstleistungsfreiheit gilt unter den in Titel II der Richtlinie (EG) 36/2005 (EU-Berufsanerkennungsrichtlinie, nachfolgend Richtlinie) genannten

³ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.d.F. des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (konsolidierte Fassung bekanntgemacht im Abl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Abl. EU L 112/21 vom 24. April 2021) m.W.v. 1. Juli 2013“

Voraussetzungen ebenfalls für reglementierte Berufe und damit auch für reglementierte Weiterbildungsabschlüsse. Staatsangehörige eines Staates gemäß § 7 Absatz 2 dürfen als dienstleistungserbringende Person vorübergehend und gelegentlich die aufgrund dieses Gesetzes geregelten qualifizierten Tätigkeiten in Deutschland ausüben. Es bedarf nach Nummer 1 einer zur Dienstleistungserbringung berechtigenden Berufsqualifikation. Die meldende Person muss in einem Staat gemäß § 7 Absatz 2 rechtmäßig niedergelassen sein (Nummer 2) und, wenn die Tätigkeit in dem Herkunftsland nicht reglementiert ist, diese während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem Staat gemäß § 7 Abs. 2 rechtmäßig ausgeübt haben (Nummer 3). Absatz 1 setzt Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie um.

(Absatz 2)

Dieser Absatz regelt die Pflicht zur Meldung der erstmaligen Dienstleistungserbringung in der Bundesrepublik Deutschland und den Inhalt der Meldung. Satz 4 legt fest, dass entsprechende Nachweise, Bescheinigungen und Erklärungen bei der erstmaligen Dienstleistungserbringung vorzulegen sind und setzt Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie um. Das Erfordernis einer Erklärung über ausreichende Sprachkenntnisse ist mit Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f vereinbar. Nummer 5 setzt Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und e der Richtlinie um. Der Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes ist mit Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie vereinbar und dient dem Patientenschutz. Dauert die Dienstleistungserbringung länger als ein Jahr an, ist die meldende Person nach Satz 2 zur jährlichen Meldung bei der zuständigen Behörde verpflichtet. Hiermit wird Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. Es besteht die Pflicht zur Meldung der dienstleistenden Person über wesentliche Änderungen der Informationen, die im Rahmen der erstmaligen Meldung der zuständigen Behörde mitgeteilt wurden. Dies entspricht Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie. Einzelheiten zum Meldeverfahren regelt die jeweilige Verordnung nach § 13 Nummer 2).

(Absatz 3)

Sofern die erstmalige Erbringung der Dienstleistung in Schleswig-Holstein erfolgen soll, ist zuvor die Berechtigung zur Dienstleistungserbringung durch das SHIBB festzustellen. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der

Dienstleistungserbringung ist im Einzelfall zu beurteilen. Ist eine Dienstleistungserbringung nicht mehr vorübergehend und gelegentlich, so ist der betroffenen Person zuzumuten, die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach § 7 Absatz 2 zu beantragen. In Absatz 3 wird von der Möglichkeit des Artikels 7 Absatz 4 der Richtlinie Gebrauch gemacht, die Qualifikation zu überprüfen. Dies ist im Interesse des Patientenschutzes angemessen und gerechtfertigt, da auch im Fall einer vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die Patientinnen oder Patienten einen Anspruch auf qualifizierte Behandlung haben. Das SHIBB ist zur Überprüfung der Gleichwertigkeit berechtigt, die hierfür erforderlichen Informationen oder Unterlagen in dem jeweiligen Staat anzufordern. Die Entscheidung ist nach Artikel 7 Absatz 4 einen Monat nach Eingang der Meldung und aller Unterlagen zu treffen.

(Absatz 4)

Eine Weiterbildung, die nach diesem Gesetz und der jeweiligen Verordnung abgeschlossen wurde, berechtigt zur Dienstleistungserbringung. Dies gilt auch für gleichwertige berufliche Abschlüsse oder für Abschlüsse, die im Vergleich zu der entsprechenden Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Unterschiede aufweisen, die so wesentlich sind, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich wäre (Satz 1). Als wesentlich sind insbesondere Abweichungen anzusehen, die inhaltlich den Kernbereich der jeweiligen Qualifikation oder die für den Erwerb der Qualifikation vorausgesetzten Kenntnisse und Fähigkeiten betreffen. Weist die Qualifikation wesentliche Unterschiede auf, die so groß sind, dass dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist, oder wäre die Gleichwertigkeit der Qualifikation nur mit einem unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand festzustellen, kann ein gleichwertiger Kenntnisstand durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen werden. Absatz 4 setzt Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie um.

(Absatz 5)

Absatz 5 regelt das Führen einer Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung und setzt Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie um.

(Absatz 6)

Personen, die berechtigt sind, Dienstleistungen als dienstleistungserbringende Person zu erbringen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit

einer entsprechenden Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 oder Absatz 4. Diese Regelung entspricht Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie. Bei einem Verstoß gegen Berufspflichten hat die zuständige Behörde nach Artikel 8 Absatz 2 und 56 unverzüglich die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates der dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(Absatz 7)

Absatz 7 regelt, dass die Personen, die eine Erlaubnis zum Führen einer Bezeichnung nach § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 2 oder Absatz 4 haben, auf Antrag eine Bescheinigung mit dem in Nummer 1 bis 3 genannten Inhalt vom SHIBB erhalten. Diese ermöglicht die Dienstleistungserbringung in einem Staat gemäß § 7 Absatz 2.

(§ 10 Absatz 1)

Die Regelungsinhalte des bisherigen § 8 Absatz 8 finden sich nunmehr in § 10 wieder. Die Regelung zum sogenannten Vorwarnmechanismus setzt Artikel 56a der Richtlinie um. Die zuständigen Behörden der Staaten gemäß § 7 Absatz 2 haben danach die zuständigen Behörden aller anderen Staaten gemäß § 7 Absatz 2 über Entscheidungen zu unterrichten, durch die den jeweiligen Berufsangehörigen die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat ganz oder teilweise untersagt worden ist oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind. Nach Absatz 1 unterrichtet das SHIBB die zuständigen Behörden der anderen Staaten gemäß § 7 Absatz 2 über die Entscheidung.

(Absatz 2)

Die Mitteilung nach Absatz 1 muss dabei die in Absatz 2 Satz 1 genannten Angaben enthalten und unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, über das Binnenmarkt-Informationssystem erfolgen (Absatz 1 Satz 1). Absatz 2 Satz 2 sieht vor, dass das SHIBB, gleichzeitig mit der Warnmitteilung, die betroffene Person über die Warnmitteilung und deren Inhalt schriftlich unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unterrichtet. Eventuell gegen die Entscheidung eingelegte Rechtsbehelfe sind ebenso wie Änderungen hinsichtlich der zeitlichen Wirkung der Entscheidung auch in das Binnenmarkt-Informationssystem einzustellen (Absatz 2 Satz 3). Ebenso ist die Aufhebung einer Entscheidung unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, in das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) einzustellen.

(Absatz 3)

Die Vorschrift setzt Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG um und betrifft die Fälle, in denen gerichtlich festgestellt wurde, dass gefälschte Berufsqualifikationsnachweise genutzt worden sind.

(Absätze 4 bis 7)

Die Absätze regeln die Verwaltungszusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Behörden der Staaten gemäß § 7 Absatz 2 in Fällen der Dienstleistungserbringung. Nach Artikel 8 Absatz 1 i. V. m. Artikel 56 der Richtlinie sind auf Anforderung die unter Absatz 7 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Informationen zu übermitteln. Nach Artikel 8 Absatz 2 ist die dienstleistungsempfangende Person über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens zu informieren.

(Absatz 8)

Nach Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie legen die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung des eingeführten Systems vor. Neben den allgemeinen Ausführungen enthält dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben. Der Bericht wird Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet. Zur Vereinfachung des Meldeverfahrens erfolgt die Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten direkt vom SHIBB an den Bund; das für Gesundheit zuständige Ministerium erhält lediglich eine Kopie der übermittelten Aufstellungen, um über mögliche Probleme in der fachlichen Anwendung informiert zu sein.

(§ 11)

Der bisherige § 8 Absatz 5 wurde in § 11 übernommen. Die Verweise wurden aktualisiert.

(§ 12)

Für die Darstellung der Ausbildungssituation und die Ausbildungsplanung in den Gesundheitsfachberufen ist eine verlässliche statistische Datenlage unerlässlich. Für Gesundheitsfachschulen, die nicht dem Schulrecht unterliegen und nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind, muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die die Schulen zur Weitergabe von schulstatistischen anonymisierten In-

dividualdaten verpflichtet. Die Krankenhausstatistikverordnung und das Landesstatistikgesetz unmittelbar erfassen diese Schulen nicht. Die Pflicht zur Weitergabe statistischer Daten gilt auch für landesrechtlich geregelte Pflegehilfeberufe. Die Daten werden im Rahmen der Schulaufsicht und zu Planungszwecken vom SHIBB und von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium benötigt.

Zu Nummer 10**(§§ 14 und 15)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung: Die §§ 9 und 10 werden zu den §§ 14 und 15.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.